

Thema:

Bewertung von Forderungen

Fragestellung:

Wie wird der Barwert von unverzinslichen und niedrig verzinslichen Forderungen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als drei Jahren ermittelt?

Lösungsansatz:

Ansprüche, die für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren zinslos gestundet werden, sind mit dem Barwert anzusetzen. Der Ermittlung des Barwerts ist ein Zinssatz von 5,5 % zugrunde zu legen (§ 8 Abs. 4 Bewertungsrichtlinie).

Sofern Forderungen auf unbestimmte Zeit zinslos gestundet werden, beträgt die vereinbarte Laufzeit der Forderung mehr als drei Jahre. Die Laufzeit ist sachgerecht zu schätzen. Dies gilt auch dann, wenn die Laufzeit ein- oder beidseitig beendet werden kann.

Liegen für eine sachgerechte Schätzung keinerlei Anhaltspunkte vor, dann erfolgt die Abzinsung maximal unter Annahme einer Laufzeit von 12 Jahren, 10 Monaten und 12 Tagen. Dies bedeutet, dass diese Forderungen mit einem Faktor 0,503 zu multiplizieren sind. (Analoge Anwendung BMF, 26.5.2005, IV B 2 - S 2175 - 7/05, Rz. 7)

Typische Anwendungsfälle:

Bewertung von zinslos gestundeten Forderungen

.....